

S t a t u t e n
des
Elternvereines der Privaten Höheren Lehranstalt und Fachschule für
wirtschaftliche Berufe der Halleiner Schulschwwestern Franziskane-
rinnen

Präambel -

alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral und bezeichnen weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Dies gilt insbesondere für die Vorstandsfunktionen wie Obmann und Obfrau usw.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Elternverein der Privaten Höheren Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe der Halleiner Schulschwwestern Franziskanerinnen“. Er hat den Sitz in Hallein.

§ 2 Zweck des Elternvereines

Der Verein ist ein unpolitischer Verein. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller Mitspracherechte der Eltern und des Elternvereines gemäß Schulunterrichtsgesetz
- b) in steter Fühlungnahme und gemeinsamer Arbeit mit den Lehrern und Erziehern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise, insbesondere in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern
- c) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
- d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
- e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder an der Schule mitzuwirken
- f) durch Beratung bei Bauvorhaben der Schule oder bei Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Lehrbehelfen für die Schule mitzuwirken

Diese Aufgabe soll unter anderem durch Abhaltung von Sitzungen, Vorträgen und Veranstaltungen erreicht werden, die den Vereinszweck fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) alle Eltern (Vater, Mutter) und Obsorgeberechtigte jener Kinder, die die Schule besuchen
 - b) der Leiter der Schule
 - c) der Vertreter der Kongregation der Halleiner Schulschwestern Franziskanerinnen für den Schulerhalter
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste von der Hauptversammlung ernannt werden.
3. Unterstützende Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck durch einmalige oder nicht regelmäßige Beiträge fördern.
Unterstützende Mitglieder können auch solche ordentliche Mitglieder werden, die nach Ausscheiden ihres Kindes aus der Schule Mitglieder des Vereins bleiben wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) zu fördern.
2. Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Lehrpersonen, deren Kinder die Private Höhere Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe der Halleiner Schulschwestern Franziskanerinnen besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. An derselben Schule entrichten Mitglieder den Mitgliedsbeitrag nur einmal, unabhängig von der Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgen von Vereinsveranstaltungen, sowie freiwilligen Zuwendungen jeglicher Art aufgebracht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. für ordentliche Mitglieder im Normalfall durch das Ausscheiden des Schülers aus der Anstalt
2. für alle übrigen Mitglieder durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Schuljahres
3. durch Beschluss des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung im Schuljahr und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§ 8 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

1. von der Hauptversammlung
2. vom Elternausschuss
3. vom Obmann
4. von den Rechnungsprüfern
5. vom Schiedsgericht

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Drittel des Schuljahres statt. Sie wird vom Obmann einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Fall der Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
Für die Änderung der Statuten des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
5. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Obmannes
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes ausgenommen §11 Pkt 4
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Elternausschusses, sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.
 - h) die Beschlussfassung über Änderung der Statuten.

- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder des Elternausschusses oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt und besteht aus :

1. dem Obmann und seinem Stellvertreter
2. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
3. dem Kassier und seinem Stellvertreter
4. dem Direktor der Schule und dem Vertreter des Schulerhalters

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Die Vertreter der Schule und des Schulerhalters sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Der Elternausschuss

Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens einem Elternteil pro Klasse. Es soll nach Möglichkeit jede Klasse der Schule vertreten sein.

Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten bzw. dem Obmann übertragen sind, vom Elternausschuss besorgt.

Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder verlangen.

Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch einfache Vereinsmitglieder betrauen.

§ 13 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er beruft die Hauptversammlung, den Elternausschuss und die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlun-

gen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines. Er ist einer der Vertreter der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss.

2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
4. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines, sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
5. Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen. Sie haben die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
6. Im Falle der Verhinderung des Obmann, des Schriftführers und des Kassiers werden deren Stellvertreter tätig.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten die sich aus der Mitgliedschaft zum einen oder der Tätigkeit des Vereins ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung. Sie muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vereinsvermögen den Halleiner Schulschwestern Franziskanerinnen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zur Verfügung zu stellen.